



BESCHLUSS

VOM 16. APRIL 2025

| | |
|---------------|--|
| GESCH.-NR. | 2025-0609 |
| BESCHLUSS-NR. | 2025-94 |
| IDG-STATUS | öffentlich |
| SIGNATUR | 06 Raumplanung, Bau und Verkehr 06.04 Vermessung und Geoinformation 06.04.01 Amtliche Vermessung |
| BETRIFFT | Amtliche Grundbuchvermessung; Erneuerung Nachführungsvertrag |

AUSGANGSLAGE

Am 18. Januar 2018 hat der Stadtrat den Werkvertrag über die Nachführung der Grundbuchvermessung mit den patentierten Ingenieur-Geometern Martin Scherrer, David Erny und Thomas Hew erneuert (SRB-Nr. 2018-7). Dabei übernahm mit einem Anhang zum Vertrag die Firma Gossweiler Ingenieure AG die Verpflichtung, alle zur Erfüllung des Auftrages nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Vertrag wurde auf die Dauer von acht Jahren ausgelegt und läuft am 31. Dezember 2025 ab.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Gemäss § 15 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (LS 704.12; KVAV) haben die Gemeinden die Amtliche Vermessung (AV) durch eine Person mit eidgenössischem Ingenieur-Geometerpatent, die im eidgenössischen Geometerregister eingetragen ist, nachzuführen. Dessen Obliegenheiten und Entschädigung ist in einem Vertrag zu regeln (Werkvertrag). Der Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin ist, soweit er oder sie Nachführungen an der Amtlichen Vermessung vornimmt, hoheitlich tätig. Der Nachführungsvertrag ist daher öffentlich-rechtlicher Natur. Die Aufsicht über die Amtliche Vermessung wird von der Baudirektion des Kantons Zürich ausgeübt; kantonale Fachstelle ist das Amt für Raumentwicklung (ARE), Fachstelle Kataster. Laut § 1 KVAV bedarf der Nachführungsvertrag, damit er rechtskräftig ist, der Genehmigung des Kantonsgeometers.

STELLVERTRETUNG

Der Nachführungsvertrag ist mit dem Geometer oder der Geometerin persönlich abzuschliessen. Gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts erlischt der Nachführungsvertrag, wenn die beauftragte Person stirbt. In diesem Fall würde die Gemeinde ohne Nachführungsgeometer dastehen und wäre nicht in der Lage, die Amtliche Vermessung gemäss ihrer gesetzlichen Pflicht nachzuführen. Insbesondere können keine Daten der Amtlichen Vermessung beglaubigt oder Mutationsakten unterzeichnet werden. Deshalb ist eine Stellvertretungslösung im Nachführungsvertrag zu regeln. Damit bleibt die Gemeinde bezüglich der Amtlichen Vermessung handlungsfähig, auch wenn den gewählten Geometern etwas zustossen sollte, oder sie aus der Firma ausscheiden.



BESCHLUSS

VOM 16. APRIL 2025

GESCH.-NR. 2025-0609

BESCHLUSS-NR. 2025-94

NACHFÜHRUNGSVERTRAG

Die neuen Musterverträge des ARE schreiben zwei massgebliche Änderungen vor. Es dürfen nur noch zwei Geometer bzw. Geometerinnen als offizielle Nachführungsgeometer in den Vertrag aufgenommen werden (vorher drei). Weitere im Unternehmen tätige Geometer bzw. Geometerinnen erhalten Unterschriftsberechtigungen gemäss des Anhangs 2. Zudem wird die Vertragsdauer auf sechs Jahre festgelegt (vorher acht Jahre).

Die Gossweiler Ingenieure AG schlägt vor, David Erny und Thomas Hew als Nachführungsgeometer und Martin Scherrer als zusätzlich unterschriftsberechtigten Geometer in einen den aktuellen rechtlichen Vorgaben entsprechenden Vertrag aufzunehmen. Damit kann der Vertrag trotz der Pensionierung von Martin Scherrer, die während der Vertragszeit erfolgen wird, ohne erneute Anpassung fortgeführt werden.

Die Ingenieur-Geometer David Erny, Thomas Hew und Martin Scherrer sind alle im eidgenössischen Geometerregister eingetragen und damit zur Ausführung von Arbeiten der Amtlichen Vermessung berechtigt. Die Erneuerung des bestehenden Nachführungsvertrages ist deshalb wie vorgesehen möglich. Der Nachführungsvertrag basiert auf dem Mustervertrag des ARE und ist ab dem 1. Dezember 2025 gültig.

Die Erneuerung des Vertrags fällt gemäss ARE nicht unter die Bestimmungen der Submissionsverordnung und deshalb ist keine Ausschreibung erforderlich. Der Stadtratsbeschluss ist jedoch gemäss Art. 45 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (SR 211.432.2;VAV) im kantonalen Amtsblatt zu publizieren.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU

BESCHLIESST:

1. Der Erneuerung des Nachführungsvertrages für sechs Jahre ab dem 1. Dezember 2025 wird zugestimmt.
2. David Erny und Thomas Hew bleiben Nachführungsgeometer. Martin Scherrer wird als weiterer unterschriftsberechtigter und patentierter Geometer aufgeführt.
3. Die Gossweiler Ingenieure AG wird beauftragt, dem Stadtrat den Vertrag in sechs Exemplaren zur Unterschrift vorzulegen.
4. Die Abteilung Tiefbau wird beauftragt, den Stadtratsbeschluss gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen und die Publikation in den amtlichen Publikationsorganen vorzunehmen.
5. Der von allen Parteien unterschriebenen Nachführungsvertrag ist der Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, zur Genehmigung einzureichen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, Abt. Geoinformation, Stampfenbachstrasse 12, Postfach, 8090 Zürich (unter Beilage der unterzeichneten Verträge, durch Abteilung Tiefbau)
 - b. Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 24, 8600 Dübendorf
 - c. Grundbuchamt Illnau, Länggstrasse 9, 8308 Illnau
 - d. Abteilung Hochbau
 - e. Abteilung Tiefbau



BESCHLUSS

VOM 16. APRIL 2025

GESCH.-NR. 2025-0609

BESCHLUSS-NR. 2025-94

Stadtrat Illnau-Effretikon

Marco Nuzzi
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 22.04.2025